

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Kirchenmusik  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
vom 2. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik als Satzung:

Inhalt

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Ordnungsregeln
- § 10 Bescheinigungen
- § 11 Berufspraktische Tätigkeit
- § 12 Studienberatung

**Zweiter Abschnitt: Grundstudium**

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

**Dritter Abschnitt: Hauptstudium**

- § 16 Studiengegenstand
- § 17 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 18 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 19 Fakultative Lehrveranstaltungen

**Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung vom ... das Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

### **§ 2 Studienaufnahme**

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Zugang zum Diplomstudiengang Kirchenmusik setzt den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung Kirchenmusik in der jeweils gültigen Fassung voraus.

### **§ 3 Studienziel**

Es soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat die für die berufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Er soll die Fähigkeit besitzen, im künstlerisch-praktischen Bereich Musikstücke in gestalterischer, technischer und in aufführungspraktischer Hinsicht angemessen und eigenständig zu interpretieren sowie im wissenschaftlichen Bereich die entsprechenden Methoden und Erkenntnisse sachgerecht anzuwenden.

### **§ 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der Studiengang Kirchenmusik wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 160 Semesterwochenstunden. Es müssen im Gesamtstudium insgesamt 270 cp nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erzielt werden (siehe entsprechende Stundentafel).

## **§ 5 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

- a) im Grundstudium:
  - den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14,
- b) im Hauptstudium:
  - den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 17,
  - den Besuch der wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 18

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung kirchenmusikalischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Instituten und Fakultäten.

(3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

## **§ 6 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und künstlerischem Unterricht vermittelt. Zur Ergänzung werden Kolloquien und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener kirchenmusikalischer Kenntnisse. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.
4. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht vermittelt Fertigkeiten in der künstlerischen Praxis.
5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Exkursionen machen den Studenten mit der kirchenmusikalischen Praxis vertraut.

## **§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sollen nur von Studenten besucht werden, die die Diplomvorprüfung bestanden haben.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studenten, die für den Studiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
- b) Studenten, die für den Studiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.
- c) Studenten, die für den Studiengang Musikwissenschaft oder für Theologische Studiengänge eingeschrieben sind.
- d) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(3) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Kirchenmusik eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 9**

### **Ordnungsregeln**

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Wenn ein Student wegen Krankheit oder aus einem anderen dringenden Grund den Unterricht nicht wahrnehmen kann, hat er das unverzüglich dem Sekretariat des Insti-

tuts zu melden. Außerdem ist er gehalten, für eine möglichst termingerechte Benachrichtigung derjenigen zu sorgen, die von seinem Nichterscheinen betroffen sind.

## **§ 10 Bescheinigungen**

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

## **§ 11 Berufspraktische Tätigkeit**

(1) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung Kirchenmusik hat der Student selbst zu organisieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

(2) Während des Studiums hat der Student einmal in der vorlesungsfreien Zeit an einer mehrtägigen Kinder-Singfreizeit teilzunehmen. Die Teilnahme hat der Student selbst zu organisieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

## **§ 12 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Kirchenmusik erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seiner Sprechstunde.

## **Zweiter Abschnitt Grundstudium**

### **§ 13 Studiengegenstand**

Studiengegenstand sind im Grundstudium die künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Kirchenmusik.

### **§ 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Die Philosophische Fakultät bietet im Grundstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen<sup>1</sup> an:

---

<sup>1</sup> Die Art der Lehrveranstaltung ist mit einem Kürzel bezeichnet: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, KU= künstlerischer Unterricht

Orgelliteraturspiel	KU	4 SWS
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung	KU	4 SWS
Klavier	KU	4 SWS
Singen und Sprechen	KU	4 SWS
Chorleitung	KU	12 SWS
– Zur Chorleitungslehrveranstaltung gehört einmal im Monat der Chordienst in einem Gottesdienst –		
Singen im Oratorienchor (Domchor)	Ü	6 SWS
Singen im Kammerchor	Ü	8 SWS
– Die Semesterwochenstunden im Chorsingen verteilen sich auf regelmäßige Proben, Sonderproben und Konzerte –		
Musikalische Arbeit mit Kindern	S/Ü	3 SWS*
Gemeindesingen	Ü	2 SWS*
Liturgisches Singen	Ü	1 SWS*
Harmonielehre	KU	4 SWS
Gehörbildung	KU	4 SWS
Partitur-/Generalbassspiel	KU	2 SWS
Musikgeschichte	V	6 SWS
Instrumentenkunde/Akustik	V	2 SWS*
Formenlehre	V	1 SWS*
Orgelkunde	V	1 SWS*
Liturgik	V	2 SWS*
Hymnologie	V	2 SWS*
Theologische Grundlagen:		
Glaubenslehre	S	2 SWS*
Bibelkunde	V/S	2 SWS*
Exkursion (Chor/Orgel) – 10 bis 14tägig – in jedem 2. Semester		

(2) Die mit einem Stern gekennzeichneten Veranstaltungen werden mindestens in jedem vierten Semester angeboten.

## § 15 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Im Grundstudium können bereits wahlobligatorische Lehrveranstaltungen besucht werden (siehe § 18).

### Dritter Abschnitt Hauptstudium

## § 16 Studiengegenstand

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse.

## § 17 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Philosophische Fakultät bietet im Hauptstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

Orgelliteraturspiel	KU	5 SWS
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung	KU	5 SWS
Klavier	KU	5 SWS
Singen und Sprechen	KU	5 SWS
- Zur Lehrveranstaltung Singen und Sprechen gehört zusätzlich ein stimmphysiologisches Seminar, das im Verlauf des gesamten Studiums einmal zu besuchen ist.		
-		
Chorleitung	KU	11 SWS
- Zur Chorleitungslehrveranstaltung gehört einmal im Monat der Chordienst in einem Gottesdienst –		
Singen im Oratorienchor (Domchor)	Ü	6 SWS
Singen im Kammerchor	Ü	10 SWS
- Die Semesterwochenstunden im Chorsingen verteilen sich auf regelmäßige Proben, Sonderproben und Konzerte –		
Orchesterleitung	Ü	6 SWS
Tonsatz	KU	4 SWS
Gehörbildung	KU	2 SWS
Partitur-/Generalbassspiel	KU	4 SWS
Musikgeschichte	V/S	6 SWS
Orgelkunde	V	1 SWS*
Liturgik	V	2 SWS*
Hymnologie	S	2 SWS*
Theologische Grundlagen		
Kirchenkunde	V/S	2 SWS*
Exkursion (Chorleitung/Orgel) – ca.10 bis 14tägig – in jedem 2. Semester		

(2) Die mit einem Stern gekennzeichneten Veranstaltungen werden grundsätzlich in jedem dritten Semester angeboten. Die Exkursion wird grundsätzlich in jedem zweiten Semester angeboten. Das stimmphysiologische Seminar wird grundsätzlich in jedem achten Semester angeboten.

## § 18 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Im Studium hat der Student wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden zu besuchen. Die Semesterwochenstunden ergeben sich aus den Credit-Points nach ECTS. Es sind insgesamt 18 cp aus mindestens zwei Bereichen zu erzielen:

Bereich I

Cembalo, Clavichord, Blockflöte, Blechblasinstrument, Kammermusik, Korrepetition, Komposition, Jazz/Rock-Piano (Keyboard) (jeweils 4-6 Semester, je Semester 2 cp)

Bereich II

Musikwissenschaft (einschl. Aufführungspraxis), Theologie, Pädagogik, Psychologie (cp werden jeweils bei Ankündigung der Veranstaltung angegeben)

Bereich III

Methodik des Orgelunterrichts, Methodik des Klavierunterrichts, Bläserarbeit, Populärmusik, Chorpraxis (cp werden jeweils bei Ankündigung der Veranstaltung angegeben).

## **§ 19**

### **Fakultative Lehrangebote**

Die Lehrangebote aus den Bereichen II und III der Wahlobligatorischen Lehrangebote können auch fakultativ genutzt werden.

## **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Fachprüfungsordnung Kirchenmusik vom ... insgesamt Anwendung findet.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplans angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 2. November 2001

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: